

Gebührensatzung / Beitragsordnung des Fördervereins der evangelischen Kirchgemeinde Limbach-Kändler e.V.

1. Der Vorstand des Fördervereins hat aufgrund § 6 Abs. 3 der Satzung am 27.08.2026 die Beitragsordnung/Gebührensatzung beschlossen. Sie tritt am 28.08.2026 in Kraft.
2. Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten.
3. Die Beitragsordnung wird jedem Mitglied mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt. Das Mitglied erkennt die Beitragsordnung mit Beitritt zum Verein an und verpflichtet sich, die Beiträge vollständig und pünktlich zu zahlen.
4. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.10. fällig.
5. Der Mindestbeitrag ist
120 € für Mitglieder
60 € für Schüler und Studenten
Sofern das Mitglied sich für einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag entscheidet, so ist eine Herabsetzung des Beitrages nur möglich, sofern das Mitglied dies bis zum Ablauf des 31.07. eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitteilt.
6. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Beitritt ab 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
7. Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Verein wird der Jahresbeitrag nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.
8. Das Mitglied wird dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen- geschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der Datenschutzverordnung gespeichert und verarbeitet.